

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/5725 —

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 11. August 1989
zum Abkommen vom 7. April 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Fürstentum Liechtenstein über Soziale Sicherheit und zu der
Vereinbarung vom 11. August 1989 zur Durchführung des Abkommens**

A. Problem

Durch das Zusatzabkommen soll das Abkommen an die innerstaatlichen Rechtsänderungen in den Vertragsstaaten angepaßt werden. Damit soll der soziale Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen, insbesondere für den Fall, daß sie sich im anderen Staat aufhalten, ergänzend sichergestellt und koordiniert werden.

B. Lösung

Zustimmung zu dem Zusatzabkommen und der Durchführungsvereinbarung, die auf der Grundlage der Gegenseitigkeit beruhen und Rechte und Pflichten von Einwohnern und Erwerbstätigen in den Vertragsstaaten begründen, insbesondere in bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Rentenversicherung. Sie verwirklichen die Grundsätze der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der Erbringung von Leistungen bei Aufenthalt der betroffenen Personen im anderen Staat.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet; für den Bund ergeben sich nicht nennenswerte mittelbare finanzielle Auswirkungen im Hinblick auf den Bundeszuschuß zur knappschaftlichen Rentenversicherung.

Beschlußempfehlung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache
11/5725 — anzunehmen.

Bonn, den 24. Januar 1990

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Müller (Wesseling)

Stellv. Vorsitzender

Frau Schätzle

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Frau Schätzle**I.**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 181. Sitzung am 6. Dezember 1989 den Gesetzentwurf dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 114. Sitzung am 24. Januar 1990 beraten und einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme zu empfehlen.

II.

Das Zusatzabkommen vom 11. August 1989 ändert und ergänzt das deutsch-liechtensteinische Abkommen über Soziale Sicherheit vom 7. April 1977. Durch das Zusatzabkommen wird das Abkommen an die in beiden Staaten zwischenzeitlich eingetretene Rechtsentwicklung und an die mit dritten Staaten abgeschlossenen neueren Abkommen angepaßt.

Die materiell wichtigste Änderung ist die teilweise Zurücknahme der Auswirkungen des am 1. Januar 1982 in Kraft getretenen neuen Auslandsrentenrechts im Verhältnis zu Liechtenstein. Das Abkommen wird

durch die Neuregelung insoweit an die entsprechenden Verträge mit anderen Staaten (z. B. mit der Schweiz) angepaßt.

III.

Bei seinen Beratungen begrüßte der Ausschuß das Abkommen. Er nahm zur Kenntnis, daß etwa 200 Renten von der Bundesrepublik Deutschland nach Liechtenstein und etwa 100 in umgekehrter Richtung gezahlt werden.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD stellten kritisch fest, daß das Abkommen keine Regelung für die Krankenversicherung vorsehe, was bei zukünftigen Abkommen der Fall sein solle. Dem wurde entgegeng gehalten, daß in Liechtenstein Sachleistungen der Krankenversicherung in der Regel von der Schweiz geleistet würden und insoweit das deutsch-schweizerische Abkommen anzuwenden sei. Bei allen Sozialabkommen, die Liechtenstein mit anderen Staaten abgeschlossen habe, sei die Krankenversicherung aus diesem Grunde ausgenommen.

Bonn, den 30. Januar 1990

Frau Schätzle

Berichterstatlerin